

## **Antrag**

**der Abgeordneten Rainer Brüderle, Gisela Piltz, Martin Zeil, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Erwerbswirtschaftliche Betätigung der Kommunen durch eine Klarstellung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eindämmen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen erstreckt sich weit über den Kernbereich der Daseinsvorsorge. Gegenwärtig ist zudem eine Ausweitung der erwerbswirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden festzustellen. Besonders benachteiligt und in ihrer Wettbewerbsfreiheit beeinträchtigt sind dadurch kleine und mittlere Betriebe in Mittelstand und Handwerk, die anders als kommunale Unternehmen weder über eine garantierte Finanzausstattung noch über günstige Finanzierungsmöglichkeiten verfügen und zudem ein Insolvenzrisiko haben. Es gibt keine Chancengleichheit im Wettbewerb zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mittelstands und kommunalen Betrieben.

Zwar gibt es in einigen Gemeindeordnungen Bestimmungen, die die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden beschränken. Da die Beschränkung aber nicht zum Schutz von privaten Konkurrenten erfolgt, läuft sie häufig leer. Selbst dort, wo die Kommunen in der Gemeindeordnung darauf verpflichtet werden darzulegen, dass sie wirtschaftlicher sind als Private, kann eine solche Einschätzung der Kommunen nur im Wege der Rechtsaufsicht kontrolliert werden, d. h. nur ein völlig unvertretbares Verwaltungshandeln kann unterbunden werden.

Nach wie vor ist die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass die Subsidiaritätsklausel keine drittschützende Wirkung hat. Die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts dienen, so wird argumentiert, nicht dem Schutz privater Konkurrenz und hätten mithin nicht die Funktion von

Schutznormen zu deren Gunsten. Folge davon ist, dass private Konkurrenten mangels Verletzung in einem subjektiven Recht nicht mit Erfolg gegen eine wirtschaftliche Betätigung vor den Verwaltungsgerichten klagen können. Private Unternehmen haben deshalb meist keine Möglichkeit, sich gegen einen die Grenzen der jeweiligen Gemeindeordnung überschreitenden Marktzutritt kommunaler Wirtschaftsunternehmen zu wehren. Es fehlt an einem angemessenen Rechtsschutz privatwirtschaftlicher Unternehmen gegen den rechtswidrigen Marktzutritt kommunaler Wirtschaftsunternehmen.

Deshalb sollte das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) um eine Klausel erweitert werden, die einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und insbesondere ihren privatrechtlich organisierten Tochtergesellschaften begründen kann, soweit diese die für sie nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnung der Länder geltenden gemeindewirtschaftlichen Subsidiaritätsregelungen missachten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des UWG vorzulegen, mit dem § 4 UWG so ergänzt wird, dass auch Verstöße gegen Vorschriften wie die Gemeindeordnungen der Länder, die die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, insbesondere beim Marktzutritt, regeln, als unlautere Wettbewerbshandlungen gelten.

Berlin, den 4. Juli 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**